

## Erforderliche Unterlagen zur Abmeldung eines Hundes

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird, § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Heidenheim (HStS).

§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 5 HStS bleiben unberührt.

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Abmeldeformular reichen Sie bitte im Original oder über das digitale Postfach: [www.service-bw.de/postfach](http://www.service-bw.de/postfach) ein.

Zur abschließenden Bearbeitung senden Sie uns bitte zusätzlich per E-Mail oder als Kopie folgende Unterlagen zu:

### Bei Wegzug:

- Hundesteuermarke\*

### Bei Weitervermittlung/Besitzerwechsel:

- Kaufvertrag, Tierübermittlungsvertrag, Übergabevertrag o. Ä.
- Hundesteuermarke\*

### Bei Tod:

- Tierärztliche Bescheinigung o. Ä.
- Hundesteuermarke\*

Bei weiteren Fragen können Sie uns unter der Rufnummer 07321 327-1413 erreichen oder senden Sie uns eine E-Mail an [steuer@heidenheim.de](mailto:steuer@heidenheim.de).

\* Für eine nicht abgegebene Hundesteuermarke wird eine Gebühr von 11 Euro erhoben.